

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 26. Oktober 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen erfolgt eine Anpassung des Anwendungsbereichs der Verordnung durch die Aufnahme der Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in der Ressortzuständigkeit des Sozialministeriums, Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst.

Aufgrund der bestehenden allgemeinen Infektionslage erfolgen Regelungen und Anpassungen im Bereich der schulischen Einrichtungen im Ressortbereich des Sozialministeriums. Im Besonderen betrifft dies Regelungen zur Maskenpflicht und zur Testpflicht. Es werden entsprechende Regelungen getroffen, die sich weitgehend an die in der Corona-Verordnung Schule im Ressortbereich des Kultusministeriums enthaltenen Regelungen anlehnen.

B. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Redaktionelle Anpassung.

In § 1 Satz 1 wird eine Nummer 5 eingefügt, um den Anwendungsbereich der Verordnung auf Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in der Ressortzuständigkeit des Sozialministeriums, Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zu eröffnen.

Zu § 5a

Zu Absatz 1

In den Einrichtungen nach § 1 Nummer 5 gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Unter Abwägung der im Verlauf der Pandemie erworbenen Erkenntnisse kann die Maskenpflicht im Unterricht flankiert mit einer höheren Testhäufigkeit bei Aufenthalt am Sitzplatz in der Basis- und Warnstufe im Sinne der Corona-Verordnung entfallen. In der

Alarmstufe gilt hingegen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auch am Sitzplatz im Unterricht.

Weiterhin werden Einzeltatbestände geregelt, bei deren Vorliegen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske abgesehen werden kann.

Somit entfällt in den genannten Schulen und Bildungsstätten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in der Basis- sowie in der Warnstufe der CoronaVO, solange sie sich nicht im Raum fortbewegen.

Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus in der Schule findet Satz 2 Nummer 1 für die Dauer von fünf Schultagen keine Anwendung. Dies bedeutet, dass im vorgenannten Fall eine medizinische Maske auch am Sitzplatz wieder getragen werden muss.

Zu Absatz 2

§ 5a Absatz 2 regelt die Testhäufigkeit für nicht-immunisierte Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht sowie für nicht-immunisiertes Personal, wenn in der Basisstufe oder Warnstufe die Maske am Sitzplatz nicht getragen wird und weicht insoweit von § 15 Absatz 3 CoronaVO ab. Nur diesen Personen sind dann in jeder Schulwoche drei Antigen-Tests anzubieten. Die weiteren Regelungen des § 15 Absatz 3 CoronaVO bleiben bestehen.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.